

**Person 1**

**Frage 1:** Punkt 44 aus dem Regionalplan: Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° in einem Radius von 2,5 km (Seite 42)

Zitat aus dem Regionalplan: Die Region Prignitz-Oberhavel kann zum überwiegenden Teil dem ländlichen Raum zugeordnet werden. Charakteristisch sind Dörfer und kleinere Städte eingebettet in weitläufige Freiräume, die zu großen Teilen land- und fortwirtschaftlich genutzt werden. Der ländliche Raum soll als attraktiver Lebensraum gesichert werden. Ein wesentliches Element ist die Beziehung von Ort und umgebendem Landschaftsraum. Diese trägt wesentlich zur Wohn- und Erholungsqualität bei. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Wohn- und Erholungsqualität sollen Ortslagen und ihr Nahbereich vor einer unverhältnismäßigen technischen Überprägung geschützt werden. In einem Radius von 2,5 km sollen Ortslagen maximal in einem Sektor bis 180° mit Windenergieanlagen umbaut werden. Mit anderen Worten soll mindestens eine Richtung von Windenergieanlagen freigehalten werden. (S. 42)

Bei der Festlegung des WEG 28 wurde dieser Grundsatz nach Geist und Inhalt verletzt. Die Ortschaft Stöffin ist bereits heute auf östlicher Seite zu 180 Grad in einer Entfernung von < 300 Meter durch die Autobahn A24 belastet. Wir können in dem Regionalplan nicht erkennen, dass die Vorbelastung durch die Autobahn A 24 als Zusatzbelastung berücksichtigt ist. Die nachstehende Karte zeigt den Ist-Zustand vor dem Umbau der A 24 und deutet auf eine erhebliche Belastung für Stöffin hin. Am Ortsrand sind tagsüber bereits vor dem Ausbau mehr als 55 - 60 dB gemessen worden. (siehe Karte 1 auf der Folgeseite)

Nach der Fertigstellung des Ausbaus der A 24 sind hier erhebliche (heute noch nicht messbare) Zuwächse an Lärm zu erwarten, welche die Grenzwerte der TA Lärm mit Sicherheit überschreiten werden. Die Ortschaft Stöffin ist nicht durch Schallschutzwände oder Wälle von der Autobahn abgeschirmt.

Durch die geplanten WKA (bisher sind 16 beantragt) im Westen ist die Ortschaft Stöffin nun einer mindestens 240-Grad-Überprägung im Umkreis < 2,5 km (tatsächlich 300 - 1.000 Meter Abstand zu Wohnhäusern) und damit einer unverhältnismäßigen technischen Überprägung ausgesetzt. Durch die kreisförmige Ausbreitung des Schalls aus den WKA beträgt die akustische Überprägung tatsächlich genau 360 Grad. (Siehe Karte 1 und 2 auf der Folgeseite)

[Abb. 1]

[Abb. 2]

In der Kombination (Montage) sieht das dann aus wie unten. Beachten Sie aber, dass für die Autobahn nur die Werte oberhalb von 55 dB eingetragen (rot) wurden. Stöffin erreichen immer noch 45 - 50 dB Lärm bei Tag & Nacht. Dasselbe gilt für Walchow.

[Abb. 3]

Eine Gesamtbetrachtung der Summe von künftigem Kraftwerkslärm und Autobahnlärm wird in den Regionalplanunterlagen nicht vorgenommen. Direkt im Ort Stöffin treffen von Ost und West zwei bedeutende Schall-Konzentrationen aufeinander. Das WEG 28 ist somit abzulehnen.

Bitte erklären Sie die Vereinbarkeit der "Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf maximal 180° in einem Radius von 2,5 km" mit der Ausweisung des WEA 28. Berücksichtigen Sie bitte hierbei den dort genannten Schutz "vor einer unverhältnismäßigen technischen Überprägung" angesichts der Tatsache, dass Stöffin, wie oben ausgeführt, nunmehr einer technischen 360-Grad-Überprägung entgegensieht.

Bitte garantieren Sie im Falle einer Bebauung des WEG 28 mit Windkraftanlagen die Installation von Mess-Anlagen zu allen Arten von Schall im Probetrieb und während des gesamten Betriebszeitraums der Folgejahre an exponierten Orten zur ständigen Dokumentation und Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte mit entsprechenden Abschaltmaßnahmen der WKA bei Überschreitung. Außerdem: Sofortige Abschaltung und Rückbau der Anlagen bei andauernder Überschreitung der Grenzwerte.

**Antwort:** Die Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° in einem Radius von 2,5 km gehört zu den sogenannten regionalplanerischen Leitlinien hier das Kriterium Nr. 44 "Umschließung".

In der ReP Entwurf Begründung Anhang 1 ist das Kriterium u.a. wie folgt def. bzw. begründet. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Wohn- und Erholungsqualität sollen Ortslagen und ihr Nahbereich vor einer unverhältnismäßigen technischen Überprägung geschützt werden. In einem Radius von 2,5 km sollen Ortslagen maximal in einem Sektor bis 180° mit Windenergieanlagen umbaut werden. Mit anderen Worten soll mindestens eine Richtung von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Hierbei wird allein auf die Windenergieanlagen als höhenwirksame Bauwerke abgestellt. Autobahnen und Lärm spielen hierfür keine Rolle. Im Übrigen wird auf die Planbegründung verwiesen. Im Fall der Ortslage Stöffin ist durch die Ausweisung des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung ein Sektor von ca. 23° betroffen. Insofern liegt keine Umschließung vor.

**Frage 2:** Erläuterungskarte 6 - Belange für die Windenergie

Feststellung: Das WEG 28 liegt abseits jeglicher Netzinfrastruktur (Hochspannungsleitungen, Umspannwerke). Entsprechende Anlagen wie Hochspannungsleitungen, aber auch Wartungswege für die WKA sind in dieser Karte nicht eingezeichnet.

Nach unseren Informationen ist die bestehende Netzinfrastruktur nicht dafür ausgelegt, die gigantischen Strommengen aus dem WEG 28 und auch aus dem Landkreis abzutransportieren.

Bitte erklären Sie, welche Maßnahmen zum Stromnetz, geplant oder bereits genehmigt sind. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf zu erfahren, welche und vor allem wie große zusätzliche Zumutungen auf sie zukommen. Welche Grundstücke in Stöffin sind betroffen? Welche Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit gibt es? Vor allem aber: Sind die Windkraftanlagen nicht sinnlos, wenn nicht genügend Netzinfrastruktur zur Verfügung steht.

**Antwort:** Die Nähe zur Netzinfrastruktur zählt zu den sogenannten positiven Abwägungsbelangen. Es ist jedoch kein Restriktionskriterium. Das Fehlen von Höchst- und Hochspannungstrassen bzw. Umspannwerken steht der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung nicht entgegen bzw. sind Darstellungen sowie Festlegungen zu der energetischen Netzinfrastruktur nicht Gegenstand des ReP Wind Entwurf.

Grundsätzlich sind die Netzbetreiber jedoch verpflichtet Strom aus erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen (vgl. § 8 Absatz 1 EEG 2021). Darüber hinaus müssen die Netzbetreiber auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen (vgl. § 12 Absatz 1 EEG 2021). Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht für die Planung der Netze zuständig. Die Regionale Planungsgemeinschaft wird jedoch als Träger öffentlicher Belange im Rahmen entsprechender Planverfahren beteiligt. Maßnahmen im Bereich Stöffin sind der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt.

**Frage 3:** Erläuterungskarte 4 - Naturschutz und 10 - Wasserschutz

Das WEG 28 liegt im Gegensatz zu allen anderen WEG direkt (also weniger als 1.000 Meter) an einem Oberflächengewässer, dem Schutzgebiet "Stöffiner Teiche", die ein einzigartiges Biotop darstellen. Dies ist gravierender Fehler und insgesamt irreführend. Hier wird ein wichtiges Schutzgebiet in einer Entfernung von weniger als 1.000 Meter zum WEG 28 unterschlagen. Dieses Schutzgebiet ist in den Erläuterungskarten 4 und 10 und damit auch in der Erläuterungskarte "Tabu- und Restriktionszonen" nicht berücksichtigt worden.

Das Schutzgebiet ist in folgender Karte eingetragen: <http://gisportal.neuruppin.de/> (Karte 1 auf der nächsten Seite) und befindet sich in einer Entfernung von mindestens 979 Metern vom Fuß der nächstgelegenen WEA 2 innerhalb der Gemarkung der Ortschaft Stöffin (siehe Karte 2 auf

der nächsten Seite). Berücksichtigt man außerdem den Rotordurchmesser, sind es sogar nur rund 900 Meter.

Warum wurde das wertvolle Schutzgebiet Stöffiner Teiche mit einem Abstand von unter 1.000 Metern zur nächstgelegenen Windkraftanlage nicht im Regionalplan berücksichtigt? Und welche Folgen hätte die Berücksichtigung für die Ausweisung des Gebiets Wind-Eignungsgebiet? Erläutern Sie bitte, wie es möglich ist, das WEG trotzdem zu genehmigen.

[Abb. 4]

[Abb. 5]

**Antwort:** Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden gegenwärtig geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es handelt sich um einen laufenden Prozess. Unabhängig davon werden Biotope bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung als Restriktionskriterien berücksichtigt. Es sind keine Mindestabstände vorgesehen (vgl. Planbegründung). Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen werden darüber hinaus im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet.

**Frage 4:** Fragen zu den Kleingewässern direkt im WEG 28

In ihren Dokumenten zum Teilplan Windenergienutzung fehlt eine Untersuchung und Berücksichtigung der ca. 25 eiszeitlichen Sölle bzw. Klein-gewässer auf dem Gelände des WEG 28.

Wir haben eine große Zahl dieser sogenannten Sölle im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 in eine digitale Karte eingetragen, sie untersucht und zum Teil auch fotografiert.

Die Karte kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.google.com/maps/d/edit?mid=1pQQNUs6ChuMCwYK0G3wuvhNuvNI2RnVI&ll=52.853659921852994%2C12.69850000487092&z=14>

In diese Karte sind auch die Standorte der geplanten WKA eingetragen.

1. Alle untersuchten Sölle sind entweder perennierende Gewässer mit ständiger Wasserführung oder intermittierende Gewässer mit zeitlich unterschiedlicher Wasserführung.
2. Alle genannten Gewässer stellen bis auf wenige Ausnahmen ausgeprägte Feuchtbiotope dar.
3. Alle Gewässer verfügen über einen Schilfbewuchs als Kennzeichen ihrer Funktion als Wasserspeicher. Die meisten sind ganzjährig zumindest sumpfig.

4. Der in der Tabelle der Antragsteller verwendete Begriff "trocken" ist in allen Fällen unzutreffend.
5. Alle genannten Gewässer dienen heute wie in der Vergangenheit als Rückzugsort, Brutplatz und Jagdrevier für zahlreiche Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Vögel und Insekten.
6. Sie sind ein wertvoller Teil des Wasserhaushalts auf der Ruppiner Platte.
7. Diese in ihrer Größe und Vielfalt und vor allem auch in ihrem teilweise "noch" guten Erhaltungszustand einzigartige Ansammlung von Toteislöchern stellen außerdem ein unersetzbares naturhistorisches Zeugnis der letzten Eiszeit dar. Wir werden deshalb beantragen, diese Sölle auf der Ruppiner Platte insgesamt als NATURDENKMAL zu schützen und zu erhalten.

Gerne stellen wir die ausführliche Dokumentation der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung.

Wie konnten diese wertvollen Biotope im Regionalplan unberücksichtigt bleiben und welche Konsequenzen ergeben sich bei genauer Betrachtung für das WEG 28? Bei genauer Untersuchung dieser Biotope müsste das Gebiet als Windeignungsgebiet abgelehnt werden.

**Antwort:** Biotope im Sinne des § 30 BNatschG werden im Rahmen der Ermittlung von EG Windenergienutzung mit dem Restriktionskriterium Nr. 22 grundsätzlich berücksichtigt. Die im Rahmen der Beteiligung in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden gegenwärtig geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es handelt sich um einen laufenden Prozess.

---

## **Person 2**

---

**Frage 1:** Wie wollen Sie den Bestand der vielen hier lebenden und geschützten Milane sichern und somit der besonderen Verantwortung Deutschlands, wo 50 % der Milane der Welt, brüten/leben, gerecht werden? Der Milan braucht, diese freien un bebauten Flächen!

**Antwort:** Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet. Eine wichtige Beurteilungsgrundlage bilden in Brandenburg die Tierökologischen Abstandskriterien. Für den Rotmilan wird ein Schutzbereich von 1.000 m zum Brutplatz definiert.

**Frage 2:** Inwiefern sind Ihrer Meinung nach, der Ausbau des Tourismus (Fahrradwegenetz usw.), Erholungswert der Region steigern und ein weiteres WEG vereinbar?

**Antwort:** Tourismus und Windenergienutzung stellen keinen grundsätzlichen Widerspruch dar. Naturparke, Landschaftsschutzgebiete sowie Erholungswälder, die der landschaftsbezogenen Erholung dienen, werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung jedoch als Restriktion gegenüber der Windenergienutzung hier mit den Kriterien Nr. 16, 21 u. Nr. 52 berücksichtigt.

**Frage 3:** Wieso soll ein neues WEG entstehen, wenn selbst die bestehenden Windkraftanlagen abgeschaltet werden müssen, weil der Strom nicht gespeichert oder weitergeleitet werden kann?

**Antwort:** Aufgabe des Regionalplanes ist die räumliche Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Zu diesem Zweck werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen mehrstufigen Planungskonzeptes anhand einheitlich anzuwendender Kriterien. Die Nähe zur Netzinfrastruktur ist dabei ein positiver Abwägungsbelang bzw. erfolgt die Festlegung von EG Windenergienutzung nicht unter dem Vorbehalt der Prüfung der Netzauslastung oder Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms.

Netzengpässe stehen der Ausweisung von Eignungsgebieten nicht entgegen. Grundsätzlich sind die Netzbetreiber jedoch verpflichtet Strom aus erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen (vgl. § 8 Absatz 1 EEG 2021). Darüber hinaus müssen die Netzbetreiber auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen (vgl. § 12 Absatz 1 EEG 2021).

---

**Person 3**

---

**Frage 1:** Aus den Dokumenten des sachlichen Teilplans "Windenergienutzung" geht hervor, dass grundsätzlich von einer Gesamtbauhöhe von 150 m für WKAs ausgegangen wurde (siehe Umweltbericht). Für alle größeren Anlagen wird ausgeführt "(...), sofern nicht in einem verbindlichen Bauleitplan der Schutz der Bevölkerung dennoch sichergestellt ist." Wenn größere Anlagen geplant und gebaut werden sollen, muss es also einen "verbindlichen Bauleitplan" geben. Im Jahr 2014 lag die durchschnittliche Anlagenhöhe schon bei 165 m.

Sämtliche beantragten Anlagen im WEG 28 liegen bei 250 m - liegen also mit annähernd 67 % über der ursprünglich zugrunde gelegten Höhe. Dementsprechend würde man eine entsprechende Sorgfalt bei der Prüfung der Antragsunterlagen erwarten. Dies ist in der Praxis

## **Anlage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 1/2022**

nicht annähernd der Fall. Während Gutachter im Erörterungsverfahren davon sprechen, dass hinsichtlich der Tiefengründung der Anlagen noch keine Aussage getroffen werden kann, da schlicht keine Untersuchungen vorgenommen wurden, führt die zu genehmigende Behörde aus, dass es nur Flachgründungen geben wird. Die Antragsteller selbst sprechen von evtl. Pfahlgründungen.

Wie definiert die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel einen "verbindlichen Bauleitplan" wenn den Gemeinden, bzw. Behörden keine verbindlichen Aussagen bzgl. der Ausgestaltung der baulichen Anlagen, speziell der Tiefengründung der Fundamente vorliegen? Welche Prüfkriterien stellt die Planungsgemeinschaft, den genehmigenden Behörden zur Verfügung, so dass sichergestellt werden kann, dass der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt tatsächlich gewährleistet werden kann - so wie im Umweltbericht selbst formuliert wurde?

### **Antwort:**

Maßgeblich für Festlegungen zur raumbedeutsamen Windenergienutzung ist ausschließlich der ReP sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" nicht der Umweltbericht. Der Umweltbericht trifft in diesem Zusammenhang Ausführungen zur Anwendung des Ziels Z 2 "Zonierung der Eignungsgebiete" des ReP. So sollen nur in dem Bereich von 750-1000 m in Eignungsgebieten mit WEA Bestand Anlagen eine Gesamtbauhöhe von 150 m nicht überschreiten. Festlegungen zu einer allgemeinen Bauhöhenbegrenzung der Anlagen innerhalb der Eignungsgebiete enthält der ReP nicht.

Verbindliche Bauleitpläne sind Bebauungspläne, die rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten und von den Gemeinden als Satzungen erlassen werden (vgl. § 1 Absatz 2 i. V. m. §§ 8 und 10 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird eine Umweltprüfung durchgeführt (vgl. § 2 Absatz 3 BauGB). Die Bebauungspläne werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit erarbeitet. Bei der Erarbeitung der Bebauungspläne sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes ergeben, zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. § 4 Absatz 1 ROG). Darüber hinausgehende Prüfkriterien stellt die Regionale Planungsgemeinschaft nicht zur Verfügung.

**Frage 2:** Die Windkraftanlagen sind heute deutlich leistungsfähiger, als noch vor einigen Jahren - sie sind auch deutlich größer als noch vor einigen Jahren. Mit der Größe der Anlagen ergeben sich auch zwingend andere Einflüsse auf Mensch und Umwelt. Wie werden diese seitens der Planungsgemeinschaft im Teilplan "Windenergienutzung" berücksichtigt?

**Antwort:** Die Höhe der Windenergieanlagen im engeren Sinn wird insbesondere durch die Festlegung von Mindestabständen zu den Siedlungsflächen berücksichtigt. Unterhalb von 1.000 Metern wird eine maximale Gesamtbauhöhe von 150 Metern festgelegt. Im Übrigen obliegt die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen den Gemeinden.

**Frage 3:** Verfolgt die Planungsgemeinschaft ein Ausbauziel der Windenergie (Nennleistung?, Fläche?) - und falls ja - wie wird es gegenüber den Bürger:innen in PR und OPR gerechtfertigt?

**Antwort:** Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel verfolgt kein konkretes eigenständiges Ausbauziel. Die Energiestrategie des Landes Brandenburg definiert jedoch das Ziel, 2 % der nutzbaren Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen bzw. bis zum Jahr 2030 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 10.500 MW zu errichten.

**Frage 4:** In OHV können vielleicht keine riesigen Windparks (wie im WEG 26 oder WEG 22), in großer Zahl entstehen. Eine Gruppierung von drei bis fünf Anlagen, die im restlichen Bundesgebiet eher die Regel ist, wäre aber unter Wahrung der geltenden Mindestabstände durchaus möglich. Die Pauschalaussage, dass OHV zu dicht bewohnt sei und daher ein Ausbau nicht möglich wäre, ist falsch. Warum werden die Landkreise so unterschiedlich stark belastet?

**Antwort:** Die Frage wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach beantwortet. Grundlage für die Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist ein gesamträumliches Planungskonzept mit einheitlich anzuwendenden Kriterien. Diese begründen die räumliche Verteilung der Eignungsgebiete.

---

#### **Person 4**

---

**Frage 1:** Mein Eindruck: Die Bereitstellung von Bauflächen für kompakte Windparks kommt nur zögerlich voran.

Meine Frage: Wenn eine Dorfgemeinschaft für den eigenen Bedarf ein Windrad aufbauen will, kann sie damit rechnen, dass der Bau im Abstand von (sagen wir) 1.000 m von der Dorfgrenze unverzüglich in Angriff genommen werden kann?

**Antwort:** Aufgabe des Regionalplanes ist die räumliche Konzentration der Windenergienutzung. Zu diesem Zweck werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Innerhalb der Eignungsgebiete können raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden. Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen (vgl. Z 1 ReP Wind). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Absatz 4 BauGB).

In dem Zusammenhang ist es nicht von Belang ob durch die Gemeinde eine WEA für den eigenen Bedarf geplant bzw. aufbauen möchte.



**Person 5**

**Frage 1:** Wann ist mit einem rechtsgültigen Regionalplan zur Windenergienutzung zu rechnen?

Wie und wann sind hierfür die Verfahrensschritte?

In welcher Form wird meine Stellungnahme berücksichtigt?

**Antwort:** Grundsätzlich gilt, dass die im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Abwägung wird von der Regionalversammlung gebilligt. Anschließend wird der Regionalplan als Satzung beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit den fachlich berührten Ministerien (vgl. § 2 Absatz 4 RegBkPIG). Die Genehmigung ist bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird der Regionalplan wirksam. Im Übrigen wird auf TOP 6.1 (weiteres Verfahren) verwiesen

**Frage 2:** Die Regionalplanung hatte Windeignungsgebiete im militärischen Nachtfluggebiet geplant.

Unter anderem das Windeignungsgebiet Schweinrich/Zootzen. Widerspricht diese Standortauswahl (insbesondere die über 260 m hohen WKA) der geänderten Sicherheitslage Deutschlands? (Erhöhtes Flugaufkommen)

Würde eine dauerhafte Nacht Befeuerung aus Sicherheitsgründen notwendig sein?

Wie verträgt sich die Befeuerung generell mit dem geplanten Sternenpark und dem Naherholungsgebiet Schweinrich?

**Antwort:** Nein, die Standortauswahl widerspricht nicht den Belangen der Landesverteidigung. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange der militärischen Luftfahrt mit der geplanten Festlegung von EG Windenergienutzung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Regionalplanaufstellung hier der Anwendung des Restriktionskriteriums Nr. 12 "Militär. Nachttiefflugsystem".

Für Windenergieanlagen ab einer Bauhöhe von 100 Metern ist grundsätzlich eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich. Die Nachtkennzeichnung bzw. Befeuerung erfolgt künftig bedarfsgesteuert. Ein Widerspruch zum geplanten Sternenpark ist nicht erkennbar.

**Person 6**

**Frage 1:** Die zukünftige Nutzung von großflächigen Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, stellt einen erheblichen Konfliktbereich dar. So stehen sich konkurrierende Planungsträger durch Überplanung bestimmter Flächen besonders hier in der Prignitz im Amtsbereich Meyenburg, Gemeinde Marienfließ, Halenbeck/Rohlsdorf, Küssernitztal und Gerdshagen, gegenüber. Die Flächen für Solaranlagen und Windenergieanlagen haben eine Größenordnung in der horizontalen und vertikalen Ebene erreicht, dass von einer langjährigen Schädigung des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaften und weiterer umweltrelevanter Schutzgüter ausgegangen werden muss. Die Regionale Planungsstelle wird formhalber bei der Planung von großflächigen Freiflächensolaranlagen zu Stellungnahmen aufgefordert, wie diese in der Raumordnung der Regionalplanung zu bewerten sind.

Ab welcher Flächengröße spricht man von "raumbedeutsam" bei großflächigen Freiflächensolaranlagen in der Regionale Planungsstelle PR-OHV?

**Antwort:** Raumbedeutsam ist eine Planung oder Maßnahme, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG). Die Raumbedeutsamkeit ist sofern die Bundesraumordnungsverordnung keine Angaben enthält grundsätzlich im Einzelfall festzustellen. Sie hängt von der Größe und Lage der Vorhabenfläche und der Betroffenheit bzw. Sensibilität (Raumnutzungskonflikte) des entsprechenden Raumes ab. Grundsätzlich wird auf Ebene der Regionalplanung bei PV-Freiflächenanlagen von einer Raumbedeutsamkeit ab einer Größe von 10 Hektar ausgegangen.

**Frage 2:** Nach welcher anerkannten regionalplanerischen Methodik werden großflächige Freiflächensolaranlagen in der Regionalen Planungsstelle PR-OHV bei eingereichten Vorhaben bewertet und ab wann ist von einem raumbedeutsamen Vorhaben in der Regionalplanung hier die Rede? Nennen Sie bitte die hier angewandte Methodik, die Bewertungsmerkmale und deren Gewichtung und Klassifizierung, die Sie bei den Stellungnahmen verwenden.

**Antwort:** Die Grundlage für die Bewertung stellen die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan dar. Die RPG PO verfügt aktuell über keine anerkannte regionalplanerische Methodik zur Bewertung von großflächigen Freiflächenanlagen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 3:** Ab wann oder ab welchem Wert ist eine Fläche, Region, oder ein Landschafts- und Kulturräum überprägt und müsste ein- oder begrenzt bez. geschützt werden und wie begründen Sie, die Regionalräte, das? Oder einfacher gefragt: Wann ist die Belastungsgrenze für einen

## Anlage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 1/2022

Raum/Fläche/Region betreffend Mais- und Biomasseanbau für Biogasanlagen + Freiflächensolaranlagen + Windeignungsflächen regionalplanerisch erreicht? Ist die Grundlage dazu ein Additionsmodell oder welche Regularien müssen oder werden hier angewandt werden oder gibt es regionalplanerische Ausschlusskriterien? Helfen Sie mir und uns, wie eine großflächige Überprägung vermieden und gesteuert werden muss.

Meine Umgebung leidet extrem unter einer Überprägung von Maisflächenanbau für Biogasanlagen, Windindustrieanlagen und großflächigen Freiflächensolaranlagen.

**Antwort:** Zunächst möchte ich auf die Antwort zu Frage 2 verweisen. Die RPG PO beabsichtigt aktuell keine Festlegungen innerhalb eines ReP zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie für Freiflächensolaranlagen.

Mit Blick auf die Vermeidung einer großflächigen Überprägung besteht neben der gesamträumlichen Planung der Raumordnung grundsätzlich die Möglichkeit der räumlichen Steuerung durch die kommunale Flächennutzungsplanung.

---

### Person 7

---

**Frage 1:** Wann werden die eingebrachten Stellungnahmen der Bürger zum Entwurf des sachlichen Teilplans "Windenergienutzung" beantwortet und warum gibt es bis heute keine schriftlichen Antworten zu den gestellten Fragen von Bürgern in der Regionalversammlung am 08.06.21?

**Antwort:** Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden gegenwärtig geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es handelt sich um einen laufenden Prozess. Die Diskussion erfolgt in den Gremien. Die abschließende Entscheidung über die Abwägung trifft die Regionalversammlung. Sitzungen sind öffentlich. Die Sitzungsunterlagen, zu denen auch der Abwägungsbericht zählt, können auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen werden. Eine persönliche Beantwortung der Stellungnahmen erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf TOP 6.1 verwiesen.

**Frage 2:** Bei dem letzten Regionalplanentwurf Windenergie von 2018 hatten die Regionalräte 14 Tage Zeit die ca. 3.000 Seiten der Stellungnahmen der öffentlichen Beteiligung, inklusive der Antworten der Regionalplanung zu sichten und zu beurteilen. Eine objektive und nachvollziehbare Einschätzung und Wertung dieser umfangreichen und vielschichtigen Informationen sind für Niemanden, auch nicht für Fachkräfte in dieser kurzen Zeit machbar. Zumal die meisten Regionalräte im Arbeitsleben stehen und sie sich erst nach Dienstschluss mit den Unterlagen beschäftigen können. Der geplante Bau von gigantischen Windparks, mit Höhen

## Anlage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 1/2022

um 250 Meter hat enorme negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner, auf den Artenschutz und die Biodiversität, auf den Boden und das Grundwasser und insbesondere auf unsere Wälder. Um eine gewisse Akzeptanz für den Bau von Windrädern bei der Bevölkerung zu erreichen, müssen die Fakten vor Ort genauestens geprüft werden und nicht mit Aktionismus unter dem Deckmantel der Privilegiertheit forciert werden.

Wieviel Zeit haben die Regionalräte für eine gewissenhafte Durcharbeitung der über 600 Anregungen und Bedenken der Bürger und Behörden zum aktuellen Teilplan "Windenergienutzung" und den dazugehörigen Antworten der Regionalen Planungsgesellschaft?

**Antwort:** Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden durch die Regionale Planungsstelle erfasst, geprüft und ausgewertet. Hierfür finden zahlreiche Abstimmungen insbesondere mit den Fachbehörden statt. Ferner werden bedarfsgerecht externe Gutachten erstellt. Auf Grundlage dessen werden Abwägungsvorschläge in enger Abstimmung mit der GL erarbeitet. Diese werden in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft diskutiert. In dem angesprochenen Planverfahren fanden nach der 1. Beteiligung insgesamt über 30 Sitzungen statt. Insofern ist es inhaltlich nicht zutreffend, dass die Auswertung in 14 Tagen erfolgt sei. Im Übrigen wird auf TOP 6.1 verwiesen.

**Frage 3:** In Zeiten der globalen Erwärmung kommt dem Wald eine ganz besondere Rolle zu. Er ist CO<sub>2</sub>-Speicher und Kühlelement zugleich. Nur durch den Waldumbau mit standortheimischen Laubbäumen kann der Brandenburger Wald seinen Beitrag zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, zum Wasser-, Boden- und Erosionsschutz und zur Erholung leisten.

Das geplante EG18 Schweinrich - Zootzen befindet sich zu 80 % im Wald, von den 397 ha sind ca. 120 ha Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, in dem der Waldumbau vor vielen Jahren durchgeführt wurde. Die Ausweisung des WEG erfolgte unter der Vorgabe, dass diese Schutzwaldflächen nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden. Dem Bebauungsplanentwurf der Stadt Wittstock 07/2016 Windpark "Zootzen" ist zu entnehmen, dass mindestens 7 Windräder in diese umgebauten Waldstücke geplant sind. Nachhaltige Wald- und Klimapolitik sieht anders aus.

Wie steht die Regionalplanung zu diesem krassen Widerspruch?

**Antwort:** Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden gegenwärtig geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es handelt sich um einen laufenden Prozess. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet werden. Die Waldfunktionskartierung wird im Rahmen der Ermittlung von EG Windenergienutzung mit dem

Restriktionskriterium Nr. 52 "Schutz- u. Erholungswald gem. Waldfunktionskartierung" berücksichtigt.

## **Person 8**

**Frage 1:** Es gibt ein hohes Konfliktpotential bei der Energieeffizienz unterschiedlicher Stromerzeuger. Von diesem Konfliktpotential sind folgende Bereiche in der Regionalplanung betroffen:

- großer Flächenverbrauch (Biomasseflächen, Freiflächensolaranlagen und Windeignungsflächen)
- tatsächliche derzeitige Flächennutzung (Landwirtschaft/Wald)
- unterschiedliche z.T. bis zu sehr geringer Auslastung der Energieerzeuger im Jahr
- volatile Stromerzeugung
- Grundwasserspiegel geht weiter zurück, Grundwasserneubildung
- zu sichernde Nahrungsmittelerzeugung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Welche Konzepte und Zielsetzungen werden in der Planungsregion angewandt und verfolgt, um die zukünftige Grundwasserneubildung zu sichern und zu steigern, und wie wirken sich diese auf die zukünftigen sachlichen Teilpläne (Windenergie, Landwirtschaft etc. ...) aus?

**Antwort:** Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung werden die Belange des Wasserschutzes durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete Hochwasserschutz, Gewässer I. und II. Ordnung sowie Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Belange des Wasserschutzes werden darüber hinaus im Vorranggebiet "Freiraum", der multifunktional ausgerichtet ist berücksichtigt. Im Gesamtplan sollen Gebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen werden. Darüberhinausgehende Festlegungen zur Sicherung und Steigerung der Grundwasserneubildung im Rahmen der Regionalplanung wurden bislang nicht explizit thematisiert.

**Frage 2:** Ist es möglich, dass parallel zu der "Übersicht über bestehende und geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen in PR-OHV" vom 23.02.2021, eine Übersicht über bestehende Biomasseflächen in der Planungsregion PR-OHV erstellt werden kann, differenziert nach Anzahl der Anlagen (bezogen auf die einzelnen Landkreise, Art der Biomasse (Energiepflanzen wie Mais, Roggen, Gras, Pellets, o. a. oder tierische Exkremete (Gülle, Festmist), sowie nach der Flächengröße als auch nach der Bruttoleistung in Megawatt? Diese bitte dem Protokoll beifügen und alle Regionalräten zeitnah zukommen lassen.

**Antwort:** Nein, hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

**Frage 3:** Es ist feststellbar, dass die volatilen Stromerzeuger in der Planungsregion einen wesentlich höheren Mehrbedarf an Fläche, Kosten und Personal benötigen, weil diese nur eine geringe Ergiebigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit erzeugen und bei Totalausfall Reservekraftwerke benötigen, die einen hohen Bedarf an fossilen Brennstoffen wie Gas oder Kohle benötigen um die Grundversorgung mit Strom abzusichern. Es ist davon auszugehen, dass die volatilen Stromerzeuger (Solar + Wind) schon jetzt Überkapazitäten an Strom im Planungsgebiet erzeugen, die mangels Großspeicher, Leitungen und Abnehmer durch Abschaltungen der Netzbetreiber (Redispatchmaßnahmen) abgeregelt werden müssen. Das bedeutet, es liegen Überkapazitäten vor, die eine Neuausweisung von Flächen nicht begründen.

[Abb.]

Muss die Regionalversammlung oder auch die Regionale Planungsstelle nicht den hohen Flächenverbrauch und die geringe Jahresvolllaststunden von volatilen Stromerzeugern (Solar und Wind) regionalplanerisch hinterfragen, da eindeutig zu viel Fläche für eine ungesicherte, unregelmäßige und unkalkulierbare Stromerzeugung verbraucht wird, da diese Flächen zum größten Teil einer anderen wesentlichen Nutzung zugeordnet sind (Land- und Forstwirtschaft)? Benötigt die Regionale Planungsgemeinschaft dafür nicht ein Zielkonzept, in dem der notwendige Bedarf durch einen zu erstellenden Monitoringbericht über den Ist-Zustand der Anlagen, der Nennleistungen, der tatsächlichen Stromerzeugern, der Abschaltzeiten als auch der notwendigen Leitungsnetze, Umspannwerke und wie erwähnt, die dringend vorzuhaltenden Ersatzkraftwerke (für Flaute- oder Dunkelflautefälle)

**Antwort:** Nein, das ist nicht Aufgabe der Regionalplanung.